

Einleitend teilt BM Holberg mit, dass es in der Vergangenheit im Stadtgebiet vermehrt zu größeren Müllansammlungen, insbesondere vor Terminen der Sperrmüllabfuhr, gekommen sei, die vor und nach den entsprechenden Abfuhrterminen negativ auffallen. Aus diesem Grund werde mit dem vorliegenden 1. Nachtrag zur ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bergneustadt vom 07.05.2018 die Zeit, Sperrmüll auf den Straßen abzulagern, einschränkend auf den Abend vor der Abholung festgelegt.

Nach dem Hinweis des Stv. Krieger, dass eine Vermüllung auch mit dem Wegschmeißen einer Zigarette oder anderen Dinge erfolge und dies in anderen Gemeinden und Städten bereits mit hohen Bußgeldern geahndet werde, erklärt BM Holberg, dass solche Tatbestände bereits im Ordnungswidrigkeitenkatalog der Stadt mit Ordnungsgeldern belegt seien und mit dem vorliegenden ersten Nachtrag die Voraussetzung geschaffen werde, den o. g. Tatbestand ordnungsbehördlich zu ahnden. Im weiteren Schritt sei es Aufgabe des Rates, die Neuregelung mit Bußgeldsummen zu belegen.

Auf eine Anfrage des Stv. Schulte, dass die Einhaltung dieser Regelung für den Betroffenen, z. B. durch Wegzug, unzumutbar sei, teilt BM Holberg mit, dass es ohne Systematisierung möglich sei, aufgrund einer formlosen Anfrage im Ordnungsbereich im eng begrenzten Ausnahmefall eine Ausnahmeregelung zu verabreden. Keinesfalls soll dies zur Regel erhoben werden.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Bergneustadt folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt den dem Protokoll als Anlage beigefügten 1. Nachtrag vom xx.xx.xxxx zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bergneustadt vom 07.05.2018.